



FAQs zur neuen PAR-Richtlinie

Ein Tipp von Gabi Schäfer

Zum 1. Juli 2021 ist eine neue Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen in Kraft getreten. Von den Teilnehmern meines Online-Einführungsseminars sind Fragen gestellt worden, von denen ich einige nachfolgend gerne vorstelle und beantworte.

Frage 1 „Die 3. Bestimmung der BEMA-Nr. AIT a/b lautet: ‚Mit der Leistung nach Nr. AIT sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.‘ Was bedeutet ‚während oder unmittelbar danach‘ im Zusammenhang mit der Berechnung der BEMA-Nrn. 105 (Mu), 107 (Zst), 107a neben der AIT?“

Antwort In den Sitzungen, in denen die antiinfektiöse Therapie oder die Nachbehandlungen nach dem parodontalchirurgischen Eingriff im Sinne der BEMA-Nr. 111 („Nachbehandlung im Rahmen der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen, je Sitzung“) erbracht werden, können die Leistungen nach den Nrn. 105 (Mu), 107 (Zst) oder 107a (Zst bei vulnerablen Patienten) nicht abgerechnet werden, da sich einzelne Leistungsinhalte überschneiden würden. Die Nrn. 105, 107, 107a können also erst dann wieder erbracht und abgerechnet werden, wenn die letzte Nachbehandlung nach BEMA-Nr. 111 erfolgt ist und in Folgesitzungen wieder eine entsprechende medizinische Indikation besteht. Je kürzer der zeitliche Abstand ist, desto wichtiger ist eine peinlich genaue Dokumentation, aus der die Notwendigkeit hervorgeht. Eine Mundschleimhautbehandlung außerhalb der PAR-Behandlung ist selbstverständlich als BEMA-Nr. 105 (Mu) berechnungsfähig, z. B. bei Aphthen.

Frage 2 „Darf ich Zst + UPT-c in der gleichen Sitzung an den gleichen Zähnen zusammen abrechnen?“

Antwort In der Bestimmung 4 zur BEMA-Nr. UPT-c („Supragingivale und gingivale Reinigung aller Zähne von anhaftenden Biofilmen und Belägen, je Zahn“) heißt es: „Mit der Leistung nach Nr. UPT-c sind während oder unmittelbar danach erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107 a abgegolten.“ Es ist also ganz klar, dass während die UPT-c-Leistung erbracht wird und ebenso kurz danach, weder Zst noch Mu berechnet werden können. Grundsätzlich gilt für alle Leistungen, dass Sie immer gut beraten sind, wenn Sie eine medizinische Indikation im Karteiblatt festhalten, aus welcher klar hervorgeht, warum diese Leistung notwendig geworden ist.

Frage 3 „Wie ist die Leistungsbeschreibung der UPT-c ‚Supragingivale und gingivale Reinigung ALLER Zähne, je Zahn‘ zu verstehen? Können wir diese Position also auch an den Zähnen

berechnen, die wir wegen zu geringer Sondierungstiefen nicht beantragt haben?“

Antwort Die UPT-c-Leistung ist an allen Zähnen berechnungsfähig, an denen eine Reinigung supragingival bzw. gingival vorgenommen wird, auch an den Zähnen, die keine AIT-Leistungen erhalten.

Frage 4 „Wie geht man vor, wenn man nach der antiinfektiösen Therapie (geschlossenes Vorgehen) Patienten zur chirurgischen Therapie (Lappen-OP) zum Oralchirurgen überweist?“

Antwort Der Hauszahnarzt beantragt die antiinfektiöse Therapie (AIT) und beginnt die PAR-Behandlungsstrecke. Nach abgeschlossener AIT erfolgt die Befundevaluation (BEV-a) grundsätzlich nach drei bis sechs Monaten. Wird im Rahmen der Evaluation festgestellt, dass es eine Indikation für die chirurgische Therapie gibt (bei einer Sondierungstiefe von 6 mm oder mehr), so kann eine Überweisung zum Chirurgen oder Parodontologen erfolgen. Der Hauszahnarzt sollte im Formular 5c für die Mitteilung an die Krankenkasse im Freitextfeld diese Überweisung vermerken und den Befund, Röntgenbilder sowie seine medizinische Einschätzung dem Zuweiser übermitteln. Dieser führt dann die chirurgische Therapie (CPT a/b) durch. Es ist nachvollziehbar, dass der Zuweiser die Befunde überprüfen und medizinisch beurteilen wird, er darf aber die BEMA-Position BEV-a nicht abrechnen. Die BEV-a-Leistung kann nur der Hauszahnarzt erbringen. Nach durchgeführter chirurgischer Therapie erfolgen Befundevaluation (BEV-b) sowie weitere Maßnahmen wieder beim Hauszahnarzt.

Ich lade alle, die sich mit dieser Thematik noch gar nicht beschäftigt haben, herzlich zu meinem dreistündigen PAR-Einführungswebinar ein. Hier werden auch insbesondere sinnvolle private Zusatzleistungen besprochen. Bitte informieren Sie sich unter www.synadoc.ch über die Termine.

INFORMATION ///

Synadoc AG – Gabi Schäfer

Münsterberg 11 • 4051 Basel • Schweiz

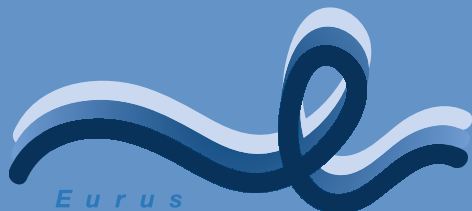
Tel.: +41 61 5080314 • kontakt@synadoc.ch • www.synadoc.ch



Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



Zuverlässig trifft innovativ

- Ermöglicht mit ihrer Ausstattung und einer perfekten Ergonomie effiziente Behandlungsabläufe
- Bietet zeitgemäßen Komfort gepaart mit elegantem Design
- Garantiert eine überragende Zuverlässigkeit durch den hydraulischen Antrieb
- Gewährleistet unkompliziertes und intuitives Handling mittels Touchpanel
- Sichert beste Sicht durch die LED-OP-Leuchte der neuesten Generation
- Gestattet eine hohe Individualisierbarkeit, z.B. durch verschiedene Arzttischvarianten und eine Vielzahl an attraktiven Kunstlederfarben



* Fragen Sie Ihr Dentaldepot nach unseren attraktiven Angeboten!

Partner von:



Belmont
TAKARA COMPANY EUROPE GMBH

Berner Straße 18 • 60437 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 50 68 78-0 • Fax +49 (0) 69 50 68 78-20
E-Mail: info@takara-belmont.de
Internet: www.belmontdental.de